

Vorsorgen durch Vermögensübertragung

Ist es zu empfehlen, dem behinderten Kind, das Sozialleistungen empfängt, eine Eigentumswohnung zuzuwenden? **Von Lothar Bublitz**

► Wenn ein behindertes Kind Sozialhilfe nach dem SGB XII bezieht und die Wohnsituation bei den Eltern, in einer Wohngemeinschaft oder in einer Einrichtung unbefriedigend ist, stellt sich für Eltern die Frage, ob sie dem Kind eine Eigentumswohnung verschaffen sollten, um diesem eine angenehme, bedarfsgerechte und vor Kündigung geschützte Wohnsituation zu ermöglichen.

Sozialleistungen und Schonvermögen

Nach dem Grundsatz der Nachrangigkeit der Sozialhilfe muss der Betroffene vorrangig seine Arbeitskraft, sein Einkommen und sein Vermögen einsetzen, bevor Ansprüche an den Sozialhilfeträger gestellt werden können (§ 2 Abs. 1 SGB XII). Nicht zu berücksichtigen ist das sogenannte Schonvermögen, wozu aktuell ein Barvermögen bis zu 5.000 Euro und gewisse persönliche Gegenstände des Haushalts von nicht allzu hohem Wert gehören. Erfolgt der Vermögenszuwachs durch Übertragung einer Eigentumswohnung, so ist dies dann unschädlich, wenn sie von dem Kind selbst bewohnt wird und eine angemessene Größe nicht überschreitet – was für eine Größe bis zu 60m² gilt.

Die Sozialhilfe umfasst verschiedene Komponenten, zu denen u.a. die Aufwendungen für Miete und Wohnung gehören. Wohnt das Kind nunmehr in seiner eigenen Wohnung, entfällt der Bedarf »Unterkunftskosten«. Die Betriebskosten – soweit nach Mietrecht umlagefähig – müssten von der Sozialhilfe allerdings getragen werden. Dies gilt auch für die Heizungskosten.

Finanziell gesehen erscheint es somit günstiger, wenn die Eltern die Eigentumswohnung für sich selbst erwerben und diese an das Kind vermieten. Der – angemessene – Mietzins (einschl. Heizkosten) würde im Rahmen der Grundsicherung übernommen und direkt an die Eltern gezahlt werden.

Steuerliche Aspekte

Da die Zuwendung einer Eigentumswohnung an das Kind ohne finanzielle Gegenleistung erfolgt, ist dieser Vorgang grundsätzlich der Schenkungsteuer unterworfen. Diese fällt allerdings erst bei Überschreitung des Freibetrages von 400.000 Euro an. Nur im Erbfall würden Schenkungen innerhalb von zehn Jahren vor Eintritt des Todesfalls hinzugerechnet werden.

Grundsätzlich ist Schenken also im Sinne des Kindes eine Option. Das Eigentum an einer selbst genutzten Eigentumswohnung ist für das Kind – abgesehen von der Belastung durch die Grundsteuer – steuerlich irrelevant. Grunderwerbsteuer würde nicht anfallen (§ 3 Nr. 2 GrEStG).

Zu betrachten ist aber auch die Situation der Eltern. Erwerben die Eltern die Wohnung für sich und vermieten sie diese an ihr Kind, erzielen sie damit steuerpflichtige Einkünfte. Dabei können sie Abschreibungen auf den Anschaffungswert, Fremdfinanzierungskosten und sonstige Werbungskosten steuermindernd geltend machen. Sie müssen jedoch darauf achten, eine angemessene Miete anzusetzen. Liegt die Miete wesentlich, d.h. zu mehr als einem Drittel unter der marktüblichen Höhe, so werden die Werbungskosten proportional gekürzt (§ 21 Abs. 2 EStG). Liegt die Miete zu hoch, wird sich das Sozialamt nur im angemessenen Rahmen daran beteiligen.

Zuwendung durch Erbfolge

Beim Tod der Eltern erwirbt das behinderte Kind Vermögen im Wege der gesetzlichen oder testamentarischen Erbfolge. Übersteigt der Wert der Eigentumswohnung wegen ihrer Größe das oben genannte Schonvermögen, ist dies sozialhilfeschädlich. Dies kann durch ein sogenanntes Behindertentestament vermieden werden. Das Kind erwirbt das Vermögen dann (nur) als Vorerbe, verbunden mit einer Testamentsvollstreckung. Näheres dazu findet man in der Broschüre von Kruse/Hoffmann »Vererben zugunsten behinderter Menschen« von 2016 (www.bvkm.de).

Sozialrechtliche Erbenhaftung

Schließlich ist auch die Situation beim Tod des behinderten Kindes in die Betrachtung einzubeziehen. Grundsätzlich »haftet« der Erbe für die Kosten, die in den letzten zehn Jahren vor dem Tod des Kindes für den Sozialhilfeträger entstanden sind. Allerdings sind hier gewisse Einschränkungen vorgesehen, die sich an der Einkommenssituation des Erben orientieren (§ 102 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 SGB XII). Die Ersatzpflicht des Erben ist beschränkt auf den Wert des im Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen Nachlasses. Die Erbenhaftung tritt nicht bei Grundsicherung für das behinderte Kind ein (§ 102 Abs. 5 SGB XII).

Um die Erbenhaftung völlig auszuschließen, hilft hier die Errichtung eines Behindertentestaments. Das Kind wird dann zu keinem Zeitpunkt »Volleigentümer« der Wohnung. Es bleibt bei den nacheinander eintretenden Erbfällen seiner Eltern immer nur Vorerbe. Der Nacherbe unterliegt dann nicht der Erbenhaftung, da er nicht vom Vorerben (dem Kind) erbt, sondern von den Erblassern, also den Eltern. Der Vermögensgegenstand – hier also die Eigentumswohnung – gelangt auf diesem Wege unbelastet von Ansprüchen eines Sozialhilfeträgers von den Eltern auf den Nacherben, sei dieser ein anderes Familienmitglied oder etwa eine karitative Einrichtung.

Empfehlung

Nach Berücksichtigung aller genannten Aspekte ist die Übertragung des Eigentums an einer kleinen Wohnung auf das behinderte Kind nicht zu empfehlen. Sofern es ihre finanzielle Lage erlaubt, ist es für die Eltern sinnvoller, eine den Bedürfnissen des Kindes entsprechende Wohnung für sich zu erwerben und an das Kind zu vermieten. In diesem Zusammenhang sollten sie auch die Errichtung eines Behindertentestaments in ihre Überlegungen einbeziehen. ◀

Dr. jur. Lothar Bublitz ist im Hamburger Landesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen tätig.